Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badisches Justizministerialblatt

Baden / Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Karlsruhe, 23.1933,9(27.Apr.) - 25.1935,5(30.März); damit Ersch. eingest.

19.9.1933 (No. 20)

urn:nbn:de:bsz:31-48392

Visual Library

Badisches Justizministerialblatt

Herausgegeben vom
Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Abteilung Justiz

23. Jahrgang. Karlsruhe, den 19. September 1933. Nr. 20

Erlaß vom 4. September 1933 Nr. J 53778 über die Beurlaubung der Beamten.

Nachstehend wird eine Ergänzung der Richtlinien für die Beurlaubung der planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten in den durch das Beamtengesetz nicht geregelten Fällen (JMBl. 1929 S. 61) zur Kenntnis der Justizbehörden gebracht.

Karlsruhe, den 4. September 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Dr. Wacker

Allg. Reg. IV 1.

Ergänzung

der Richtlinien für die Beurlaubung planmäßiger und außerplanmäßiger Beamten in den durch das Beamtengesetz nicht geregelten Fällen.

(Genehmigt mit Staatsministerial-Entschließung v. 21. August 1933 Nr 10136.)

IV. Erhebung eines Versorgungszuschlags

1. Das Land erhebt einen Versorgungszuschlag, wenn ein planmäßiger oder außerplanmäßiger Beamter zu der Behörde eines anderen Landes, zu der Behörde einer Gemeinde, eines Gemeindeverbands oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts abgeordnet oder beurlaubt wird, oder wenn der Beamte zu privaten Unternehmungen oder zu Beamten- usw. Verbänden oder zur Wahrnehmung eigener Belange (Studienzwecke usw.) beurlaubt wird.

2. Keinen Versorgungszuschlag erhebt das Land, wenn der Beamte zum ausgesprochenen Nutzen der Verwaltung oder wenn er zu einer Reichsbehörde abgeordnet oder beurlaubt wird.

3. Der Versorgungszuschlag beträgt 20 v.H. der Bezüge an Grundgehalt oder Grundvergütung, ruhegehaltsfähigen Zulagen und Wohnungsgeldzuschuß, die der Beamte während der Abordnung oder Beurlaubung am letzten dienstlichen Wohnsitz beziehen würde; Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen bleiben unberücksichtigt.

4. Die Behörde, die die Bezüge des Beamten einstellt, fordert den neuen Dienstherrn oder, wenn der Beamte zur Wahrnehmung eigener Belange beurlaubt worden ist,

34/35.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

den Beamten auf, den Versorgungszuschlag monatlich nachträglich an die Kasse zu zahlen, die die Bezüge zuletzt gezahlt hat. Die Versorgungszuschläge sind als „verschiedene und zufällige Einnahmen" zu verrechnen. Führt die Abordnung oder Beurlaubung zum endgültigen Austritt des Beamten aus dem Landesdienst, so weist die Behörde, die den Versorgungszuschlag angefordert hat, auf Antrag die Kasse an, die erhobenen Beträge zurückzuzahlen.

5. Die Beurlaubung von Lehrern zu Auslandschulen ist einer Beurlaubung zum Reichsdienst gleich zu achten.

Erlaß vom 14. September 1933 Nr. J 55226 über die allgemeine Stellvertretung der Notare.

Aufgrund des § 11 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über die freiwillige Gerichtsbarkeit wird mit Wirkung vom 1. Juli 1933 das Notariat Gernsbach zum allgemeinen Stellvertreter für das Notariat Rastatt bestimmt.

Karlsruhe, den 14. September 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Im Auftrag: Götz

Allg. Reg. V 3.

Erlaß vom 16. September 1933 Nr. J 53777 über die geschäftliche Behandlung der landwirtschaftlichen Entschuldungssachen.

I. In Ergänzung des Erlasses vom 28. Juni 1933 Nr. J 37981 (JMBl. S. 84) wird bestimmt:

In Spalte 18 (Bemerkungen) der Tabelle für landwirtschaftliche Entschuldungssachen sind zu kennzeichnen:

1. die Aufhebung eines Entschuldungsverfahrens gemäß § 77 des Schuldenregelungsgesetzes vom 1. 6. 1933 — RGBl. I S. 331 — durch den Vermerk „§ 77",
2. die Aufhebung eines Entschuldungsverfahrens gemäß Artikel 2 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 5. 7. 1933 — RGBl. I S. 459 — durch den Vermerk „Art. 2 Abs. 2",
3. die Erteilung der Ermächtigung an die Entschuldungsstelle gemäß § 25 des Schuldenregelungsgesetzes, einen Vergleichsvorschlag vorzulegen, durch den Vermerk „§ 25",
4. die Erteilung der Genehmigung zur Zwangsversteigerung des Grundstücks gemäß § 42 Abs. 1 des Schuldenregelungsgesetzes durch den Vermerk „§ 42 Abs. 1".

Ferner ist in Spalte 18 (Bemerkungen) anzugeben:

a) ob Beschwerde eingelegt ist,
b) ob die amtsgerichtliche Entscheidung in der Beschwerdeinstanz bestätigt ist,
c) ob die amtsgerichtliche Entscheidung in der Beschwerdeinstanz abgeändert ist.

II. Um dem Bedürfnis für eine zentrale Veröffentlichung der im Entschuldungsverfahren bekannt zu machenden Tatsachen Rechnung zu tragen, ist in der in Vorbereitung befindlichen Dritten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schulden-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

regelung vorgesehen, daß die nach dem Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen unter Angabe des Namens und des Wohnortes des Betriebsinhabers, des Ortes, in dem der Betrieb liegt, sowie der Anschrift der Entschuldungsstelle auch in den vom Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft herauszugebenden „Amtliche Mitteilungen in Entschuldungssachen" zu erfolgen haben. Für diese Bekanntmachungen sind besondere Vordrucke vorgesehen und zwar:

TV. 52, Mitteilung der Eröffnungen von Entschuldungsverfahren,

TV. 53, Mitteilung der Erteilungen der Ermächtigung zum Abschluß eines Zwangsvergleichs,

TV. 54, Mitteilung der rechtskräftigen Aufhebungen und Einstellungen von Entschuldungs- und Zwangsvergleichsverfahren,

TV. 55, Mitteilung von Nachträgen und Berichtigungen zu erfolgten Bekanntmachungen.

Der erste Bedarf an Vordrucken wird den Amtsgerichten zugesandt werden. Die Amtsgerichte haben die zu veröffentlichenden Bekanntmachungen unter Benutzung der betreffenden Vordrucke jeweils unverzüglich an den Herrn Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft in Berlin W 8, Wilhelmstraße 72, einzusenden.

III. In der Dritten Durchführungsverordnung wird weiter bestimmt werden, daß auch die Bekanntmachungen von Verfahrenseröffnungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt sind, in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht werden müssen, und daß in diesem Falle die nach § 11 des Gesetzes bestimmte Frist zur Forderungsanmeldung nicht eher als zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung abläuft. Die Amtsgerichte haben diese Bekanntmachungen gesondert von den Bekanntmachungen solcher Verfahrenseröffnungen, die nach dem Inkrafttreten der Dritten Durchführungsverordnung erfolgt sind, dem Herrn Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft einzureichen und auf den hierzu verwendeten Vordrucken zu vermerken: „Eröffnung vor Inkrafttreten der Dritten Durchführungsverordnung".

IV. Sind in einen Vordruck gleichzeitig mehrere Bekanntmachungen aufzunehmen, so ist die Aufstellung alphabetisch nach dem Anfangsbuchstaben der Betriebsinhaber vorzunehmen.

Nach erfolgter Veröffentlichung werden die eingesandten Vordrucke an die Amtsgerichte mit dem Vermerk zurückgesandt werden, daß und in welcher Nummer der Amtlichen Mitteilungen und unter welchem Datum die Veröffentlichung erfolgt ist, welche Kosten entstanden und wohin sie zu überweisen sind.

V. In dreimonatlichen Abständen, erstmalig am 1. Oktober 1933, haben die Amtsgerichte eine zahlenmäßige Übersicht über die gesamten Eintragungen in den einzelnen Spalten der Tabelle für landwirtschaftliche Entschuldungssachen — LwE — einschließlich der Spalte Bemerkungen aufzustellen und jeweils unter Verwendung dieses Vordrucks bis zum 5. des ersten Monats des Vierteljahres durch den Landgerichtspräsidenten dem

34/35.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Justizministerium vorzulegen. In diese Übersichten sind außerdem folgende Angaben aufzunehmen:

a) Wieviel Verfahren sind zur Zeit in der Beschwerdeinstanz anhängig?

b) Wieviel Zwangsvergleichsverfahren haben zur Versteigerung nach § 42 des Gesetzes geführt?

c) In wieviel Fällen ist hierbei die Entschuldungsstelle Meistbietende geblieben?

d) In wieviel Fällen ist hierbei die Entschuldungsstelle nicht Meistbietende geblieben?

VI. Auf Wunsch des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft weise ich die Amtsgerichte schließlich darauf hin, daß andere als die in den Durchführungsverordnungen genannten Krediteinrichtungen nicht zur Entschuldungsstelle ernannt werden können; insbesondere ist eine Ernennung von gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften bisher nicht zulässig.

Karlsruhe, den 16. September 1933.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Allg. Reg. III 12. Im Auftrag: Götz

Verweisungen auf Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

Reichsgesetzblatt

I S. 583. G. vom 14. August 1933 über Schiffspfandbriefbanken (Schiffsbankgesetz). Allg. Reg. II 35 (neu).

Gesetz- und Verordnungsblatt:

S. 145. G. vom 20. Juli 1933 zur Änderung des Wassergesetzes. Allg. Reg. VIII 8 u. III 3.

S. 149. G. vom 20. Juli 1933 über Hundesteuer. Allg. Reg. XV 4 u. 5.

S. 149. VO. vom 27. Juli 1933 über den Vollzug des Hundesteuergesetzes. Allg. Reg. XV 5.

S. 151. VO. vom 11. August 1933 zur Änderung der Verordnung zum Vollzug des Reichsmilchgesetzes vom 30. Dezember 1931. Allg. Reg. XVII 5.

S. 152. VO. vom 11. August 1933 über Lockerung der Zwangswirtschaft für Wohnungen und Geschäftsräume. Allg. Reg. II 7.

S. 155. G. vom 1. August 1933 über Änderung des Fleischsteuergesetzes. Allg. Reg. XV 5.

S. 156. VO. vom 16. August 1933 über den Vollzug des Fleischsteuergesetzes. Allg. Reg. XV 5.

S. 159. G. vom 1. August 1933 über die Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes vom 3. Mai 1932. Allg. Reg. XV 4 u. 5.

S. 159. G. vom 1. August 1933 über die Änderung des Gebäudesondersteuergesetzes. Allg. Reg. XV 4 u. 5.

S. 167. G. vom 22. August 1933 über die Landeskriminalpolizei (Landeskriminalpolizeigesetz). Allg. Reg. XII 1.

S. 169. Ausführungsverordnung dazu vom 26. August 1933. Allg. Reg. XII 1.

S. 173. VO. vom 26. August 1933 über das Geheime Staatspolizeiamt. Allg. Reg. XII 1.

S. 174. VO. vom 28. August 1933 über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft. Allg. Reg. XII 9.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe